

Formen der Duldung und Mitwirkungspflichten

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



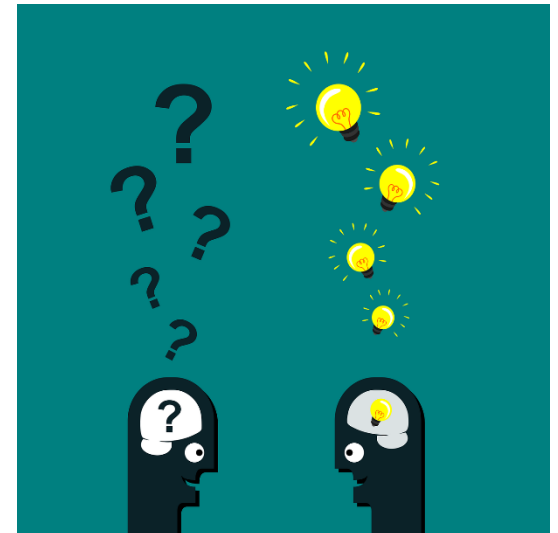
Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Integrative Maßnahmen“.

Referentinnen

Katja Lehmann
Julia Mahmoudi

RESQUE Continued (IvAF)
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge



ESF-Integrationsrichtlinie Bund

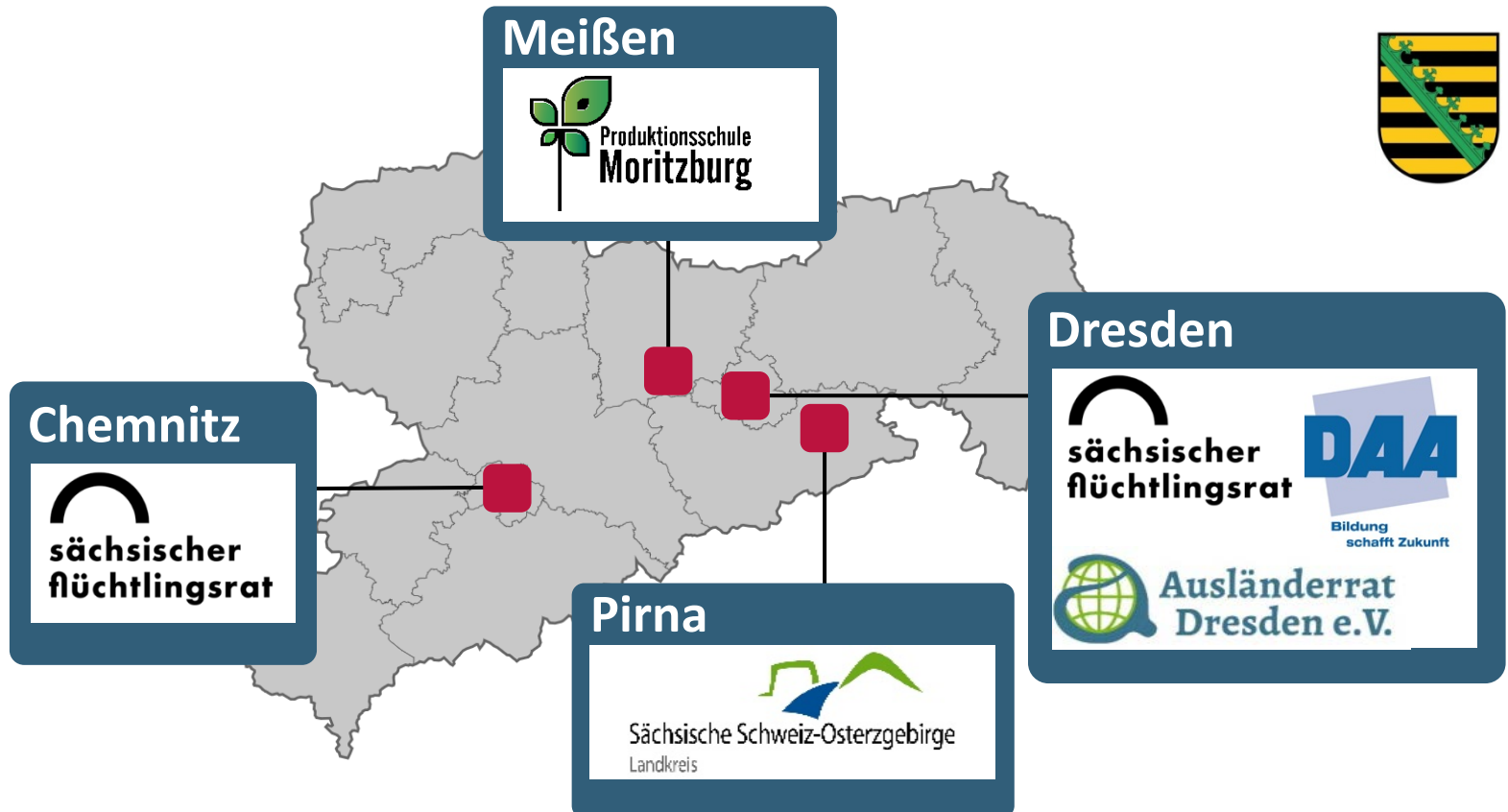
Handlungsschwerpunkt: IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

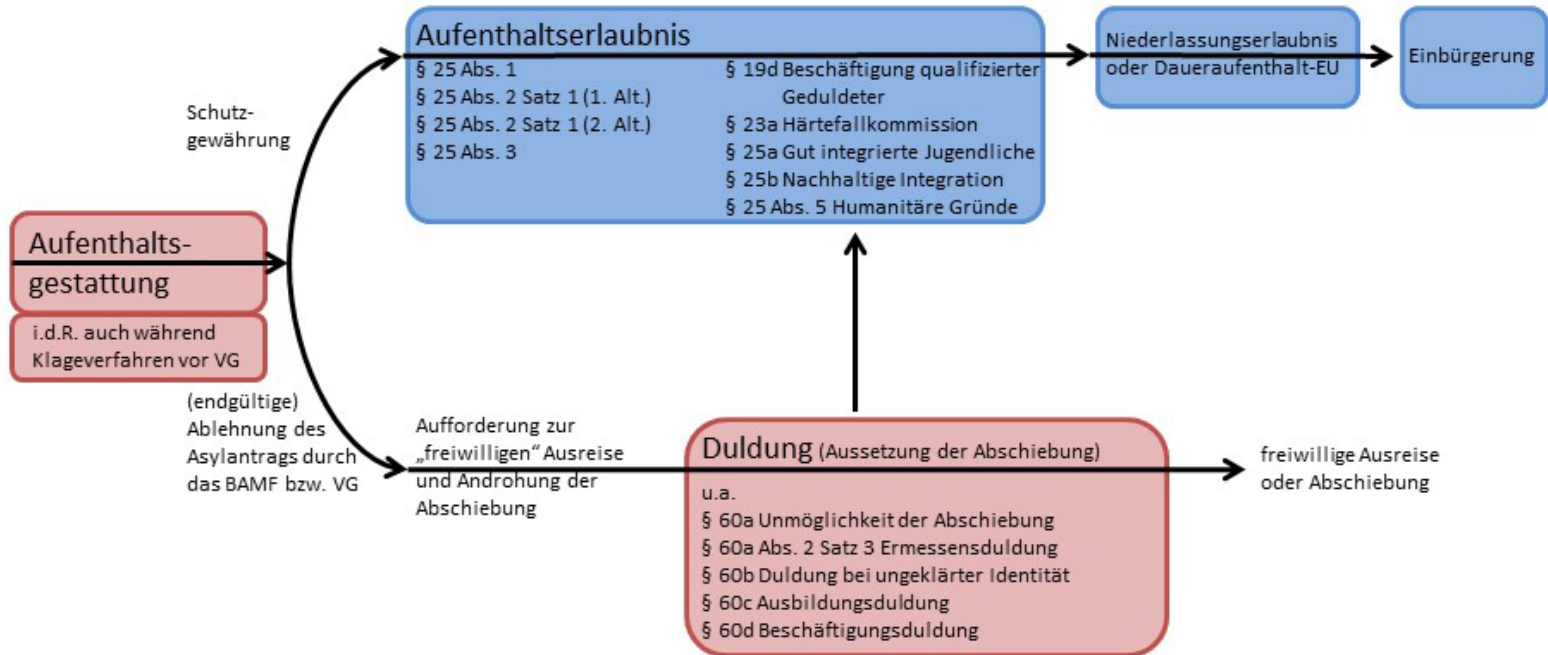
Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 40 Projektverbänden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

RESQUE Continued - Projektpartner





Stellung Asylantrag Entscheidung BAMF bzw. VG

rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2020.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 <u>AufenthG</u>	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen <ul style="list-style-type: none"> - fehlenden Reisedokumenten - familiärer Bindungen - medizinischen Gründen - i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a <u>AufenthG</u>)
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b <u>AufenthG</u>	„Duldung light“; insbesondere bei falschen Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 <u>AufenthG</u>	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c <u>AufenthG</u>	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d <u>AufenthG</u>	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

Es existieren weitere Duldungsvarianten.

Weitere Varianten der Duldung

- §60a Abs.1 AufenthG – Abschiebungsstopp der obersten Länder
- §60a Abs.2 S.2 AufenthG – Vorübergehende Anwesenheit zur Aufklärung eines Verbrechens
- §§60a Abs.2 S.3 i.V.m. 60c Abs.6 AufenthG – Erfolgreich absolvierte Ausbildung und Suche nach Arbeitsplatz
- §60a Abs.2 S.4 AufenthG – Dauer einer Vaterschaftsanerkennung
- §60a Abs.2a AufenthG – bei Rückübernahme (nach gescheiterter Abschiebung)
- §60a Abs.2b AufenthG – für Eltern Minderjähriger

Duldung nach §60a Abs.2 S.1 AufenthG

- Gründe: völkerrechtliche oder humanitäre Gründe, zur Wahrung politischer Interessen der BRD
- Wird für bestimmte Personengruppen festgelegt (i.d.R. für bestimmte Herkunftsländer)
- Anspruchsuldung bei Abschiebungsstopp bestimmter Länder
- Erwerbstätigkeit gestattet wenn kein Ablehnungsgrund nach §60a Abs.6 AufenthG vorliegt
- Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG

§60c AufenthG Ausbildungsduldung

Anspruch auf die Erteilung (§ 60c AufenthG) besteht bei Aufnahme

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung** oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
 - sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt und
 - die Auszubildenden die Berufsausbildung fortsetzen wollen.

Versagung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

Anspruch auch auf Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis**.

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn
Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitraum:	Ausbildungsabbruch:	Duldung nach einer Ausbildung:
Dauer der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">• Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen• Ausbildungsduldung erlischt• Einmalige Erteilung einer Duldung für sechs Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle	<ul style="list-style-type: none">• Nach Ausbildungsabschluss, wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb• Für sechs Monate• Für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle

§60c AufenthG Ausbildungsduldung

Ausschlussgründe:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- Auszubildende*r ist weniger als 3 Monate geduldet und hat noch keine Ausbildung aufgenommen (Übergangsregelung: gilt nicht bei Einreise bis 31.12.2016 und Ausbildungsbeginn bis 01.10.2020)
- strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang, Terrorismusbezug oder -unterstützung
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung
- Keine **Identitätsklärung**
 - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
 - a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
 - b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
 - c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise
 - Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne sie erteilt werden.
- Bevorstehen von **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**. Das ist der Fall bei:
 - Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
 - Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
 - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
 - Einleitung vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
 - Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

Exkurs: Anwendungshinweise des SMI

Anwendungshinweise des SMI vom 15.12.2020

(kein) Beschäftigungsverbot

Kommt eine Abschiebung aus Gründen, die nicht aus dem Verhalten des Migranten abzuleiten sind, nicht in Betracht (z.B. fehlende Flugverbindungen, kein Rücknahmeabkommen), darf kein Arbeitsverbot ausgesprochen werden. Vgl. S.5

Ausbildung

Ausbildungsduldung auch für Zweitausbildungen und Umschulungen, sofern sie mindestens 2 Jahre dauern und zu einem qualifizierten Berufsabschluss führen

Übergang Gestattung/ Duldung in der Ausbildung

Ausbildung zum Zeitpunkt der Gestattung aufgenommen, nach Ablehnung des Asylantrags, bis Identität geklärt, Überbrückungsregelung regelmäßig von 3 Monaten

Antragstellung

Anträge: verfrüht und nicht entscheidungsreif gestellte Anträge können keine Anwartschaft begründen

aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Abschließende Aufzählung S. 14/15

Pass

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung bedürfen keines Passes, fristgerechte Mitwirkung bei Identitätsklärung ist ausschlaggebend, Ermessen der ABH auf null reduziert vgl. S. 16

Mitwirkung

In der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Versäumung der Frist lediglich auf Nachlässigkeit beruht oder der Ausländer sich durch das Säumnis bewusst Vorteile verschafft hat. S.17

Mitteilungspflicht der Bildungseinrichtung
innerhalb von 2 Wochen

Übergang in den Aufenthalt nach 19d Abs. 1a AufenthG

Duldung zum Zweck der Arbeitssuche darf nicht verlängert werden, möglich ist nach Ablauf der 6 Monate die Ausstellung einer allgemeinen Duldung

Aufenthalt nach § 19d AufenthG muss innerhalb der ersten 6 Monate nach Berufsabschluss beantragt werden, erfolgt sie später darf die AE nicht erteilt werden

Qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduhlung

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung seit 1.3.2020 als § 19d Abs. 1a AufenthG (vorher § 18a Abs. 1a AufenthG)

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Ausbildungsduhlung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c) wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht dem Ausbildungsberuf
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1)
- keine Täuschung der Behörden
- keine selbstverschuldete Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen, eine Vorrangprüfung findet nicht statt
- Erfüllung der Passpflicht

Nach Ausübung einer zwei-jährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d (ab 1.3.2020) zu jeder Beschäftigung.

§60d AufenthG Beschäftigungsduldung

Ausreisepflichtigen Ausländer*innen und ihren Ehegatten/Lebenspartner*innen, die bis 01.08.2018 eingereist sind, ist i.d.R. eine Duldung für 30 Monate zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sozialversicherungspflichtige **Vorbeschäftigung** seit mindestens 18 Monaten mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden (bei Alleinerziehenden reichen 20 Stunden)
- **Lebensunterhaltssicherung** in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung durch die Beschäftigung und weiterhin durch die Beschäftigung
- **Die Identität muss** (auch bei Ehegatte/Lebenspartner*in)
 - a) bei Einreise **bis 31.12.2016** und Bestehen eines **Beschäftigungsverhältnisses** am 01.01.2020 **bis Antragstellung** und
 - b) in allen anderen Fällen **bis 30.06.2020****geklärt sein.**

§60d AufenthG Beschäftigungsduldung

Weitere Voraussetzungen u.a.:

- Voraufenthalt mit einer **Duldung seit 12 Monaten** beim Antragstellenden
- **Deutschkenntnisse** von mündlich A 2 GER beim Antragstellenden
- **Schulbesuch** der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder
- **keine** bestimmten strafrechtlichen **Verurteilungen** beim Antragstellenden und Ehegatte/Lebenspartner*in

Ende des Beschäftigungsverhältnisses

- Verpflichtung des **Arbeitgebers**, dies unverzüglich, i.d.R. innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen.
- **Geduldete** sind ebenfalls zur Mitteilung verpflichtet.

Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, hat anschließend Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.

Die Regelung gilt bis 31.12.2023.

Duldung nach §60a Abs.2 S.3 AufenthG - Ermessensduldung

- Erteilung wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern
- Erwerbstätigkeit gestattet wenn keine Ausschlussgründe nach §60a Abs.6 AufenthG vorliegen
- Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG
- Kein Anspruch → Ermessensentscheidung der Ausländerbehörden

§60b AufenthG

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(„Duldung light“)

Erteilungsvoraussetzungen

- Vollziehbar Ausreisepflichtig
- Eine Abschiebung kann nicht vollzogen werden aus Gründen, die die Person selbst vertritt – zum Beispiel wegen Identitätstäuschung, Falschangaben oder Nicht-Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung

Die Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung

Umfasst – sofern nicht *unzumutbar* – ...

- Die Behandlung der HKL-Behörden zu dulden (vorsprechen, Lichtbilder und Fingerabdrücke abgeben, erforderliche Angaben und Erklärungen abgeben (z. B. über die Wehrpflichtbereitschaft), staatsbürgerschaftliche Pflichten)
- Erklärung über freiwillige Ausreise abzugeben
- Gebühren für Passbeschaffung zu zahlen
- Handlungen wiederholen bei Änderungen der Sach- und Rechtslage

Konsequenzen einer Duldung nach § 60b AufenthG

- Absolutes Erwerbstätigkeitsverbot
- Leistungskürzungen
- Der Aufbau von Vorduldungszeiten für weiteren Spurwechsel- bzw. Bleiberechtsregelungen wird pausiert für §§25a, 25b AufenthG und abgebrochen für §§ 60c, 60d

Wird **geheilt**, wenn die Person die fehlenden *zumutbaren* Mitwirkungshandlungen nachholt.

Auf Aufforderung der Ausländerbehörde kann die Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch **Erklärung an Eides statt** glaubhaft gemacht werden.

Mitwirkungspflichten

- Mitwirkungspflichten setzen sich zusammen aus Pflichten zum Durchführen zumutbarer Handlungen zur Identitätsklärung und der Passbeschaffungspflicht.
- Gesetzliche Grundlagen:
 - §3 AufenthG
 - §48 Abs.3 AufenthG
 - §82 AufenthG
 - §15 Abs.2 Nr.6 AsylG

Zumutbare Handlungen

- Nach §60b bs.2 S.1, Abs.3 S.1 AufenthG
- „Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,
 1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
 2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,

3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und

6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert. [...]“

Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörde

- Gesetzliche Regelung **§82 Abs.3 S.1 und 2 AufenthG**
- Ausländerbehörde muss zur Erfüllung der ihr selbst obliegenden behördlichen Mitwirkungspflichten **konkret** bezeichnen, **was genau in welchem Umfang von Betreffenden erwartet wird**
- Behörde ist **regelmäßig** angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und Sachnähe **besser in der Lage**, die bestehenden Möglichkeiten **zu erkennen** und die erforderlichen Schritte **in die Wege zu leiten**
- Siehe Rechtsprechung OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.09.2019; VGH Bayern, Beschluss vom 09.05.2018

- Mangelnde Mitwirkung, die die Ausstellung einer Duldung nach §60b AufenthG rechtfertigt, muss aktiv, vorsätzlich und mit Täuschungsabsicht geschehen (Siehe Rechtsprechung VG Cottbus, Beschluss vom 28.05.2020)
- Heilung der Duldung nach §60b AufenthG: Hat die Person die zumutbaren Handlungen nachgeholt, **ist** die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und die **Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4** ohne den Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" **auszustellen**. (Vgl. §60b Abs.4 AufenthG)

Exkurs: Erlass des SMI

Erlass des SMI zur Mitwirkungspflicht/ Hinweis- und Anstoßpflicht (15.12.2020)

- Mitwirkungspflicht
- Betonung der **Initiativpflicht**
- Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzpapiers **grundsätzlich ohne besondere Aufforderung**
- Nachforschungen in **nachvollziehbarer** Weise darlegen – Glaubhaftmachung
- Beispiel: Wenn der ausreisepflichtige Ausländer bei der zuständigen Behörde seines Landes vorspricht und einen Pass beantragt, ohne persönliche Dokumente vorzulegen, ist das keine ausreichende Mitwirkung. Vgl. S.4
- ABH kann zu eidesstaatlicher Erklärung auffordern

Forderungen/ Pflichten Ausländerbehörde

Hinweispflicht der ABH: **konkrete** Hinweise die bloße Ausführung von Gesetzestexten ist unzureichend

Die Verpflichtung des Ausländers zum Agieren und die im konkreten **Einzelfall** geforderten Hinweispflichten der Ausländerbehörde orientieren sich an den Umständen des Einzelfalles. S. 6

informativ

Geplant ist, eine zentrale Herkunftsländerinformationsplattform einzurichten

Quellen | weiterführende Informationen

- Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/ Passbeschaffung für Menschen mit Duldung
https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen_a-Z/Asylverfahren/Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten_September2019.pdf
- Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten von Personen mit einer Duldung, bei Asylsuchenden und Schutzberechtigten – ein Leitfaden für die Beratung
https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/beratungsleitfaden_passbeschaffung.pdf
- Übersicht über die einzelnen Formen der Duldung
http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersicht_Duldung.pdf
- Die Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“ – Erläuterungen für die Beratungspraxis zu den Anwendungshinweisen des BMI zu §60b AufenthG
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/200520_60b_AufenthG_.pdf
- Übersicht (Auswahl): Rechtsprechung / Erlasse / Veröffentlichungen zum Themenkomplex Duldung light –Mitwirkungspflichten –Hinweis-pflichten –Kausalität –selbstverschuldete Abschiebungshindernisse
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/200520_rechtsprechung_uebersicht.pdf
- Erlass des SMI zur Mitwirkungspflicht des Ausländers sowie zur Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörde (15.12.2020)
- Anwendungshinweise des SMI zur Ausbildungsduldung nach §60c AufenthG

RESQUE Continued Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Katja Lehmann

lehmann@sfrev.de

Julia Mahmoudi

mahmoudi@sfrev.de

Tel.: 0351 309 901 02

Beratungsstelle Dresden

Dammweg 3 | 01097 Dresden

Termine nach Vereinbarung